

RS OGH 1998/8/10 7Ob199/98k, 7Ob51/03f, 7Ob177/04m, 7Ob296/04m, 7Ob159/08w, 7Ob155/21a, 7Ob10/22d

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 10.08.1998

Norm

ABH 1989 Art15.4.3

AHVB 1997 Art7 Pkt5.3

EHVB 1986 Art7.5

Rechtssatz

Schadenersatzverpflichtungen aus der Haltung oder Verwendung der nach dem österreichischen KFG kennzeichenpflichtigen Kraftfahrzeuge sind schlechthin von der Haushaltsversicherung ausgeschlossen, ungeachtet des Umstandes, dass ein Fahrzeug im Ausland benutzt wurde, das dort nicht kennzeichenpflichtig war.

Entscheidungstexte

- 7 Ob 199/98k

Entscheidungstext OGH 10.08.1998 7 Ob 199/98k

Veröff: SZ 71/130

- 7 Ob 51/03f

Entscheidungstext OGH 28.04.2003 7 Ob 51/03f

- 7 Ob 177/04m

Entscheidungstext OGH 15.12.2004 7 Ob 177/04m

nur: Schadenersatzverpflichtungen aus der Haltung oder Verwendung der nach dem österreichischen KFG kennzeichenpflichtigen Kraftfahrzeuge sind schlechthin von der Haushaltsversicherung ausgeschlossen. (T1);

Beisatz: Jedoch Deckungspflicht des Haushaltsversicherers, wenn Schaden nicht aus einer Verwendung eines Kraftfahrzeuges entstanden ist. Hier: Abtauen von vereisten Scheiben im Inneren eines geparkten PKW's durch einen schadhaften von einer außerhalb des PKW liegenden Stromquelle betriebenen Heizlüfter, wodurch es zu einem Brandschaden am PKW gekommen ist. (T2)

- 7 Ob 296/04m

Entscheidungstext OGH 16.02.2005 7 Ob 296/04m

Auch; Beisatz: 2. Rechtsgang zu 7 Ob 51/03f. (T3)

- 7 Ob 159/08w

Entscheidungstext OGH 22.10.2008 7 Ob 159/08w

Auch; Beisatz: Schäden, die beim Schließen einer KFZ-Türe entstehen, sind von der KFZ Haftpflichtversicherung zu decken, auch wenn die Tür nicht von einem Fahrgäst, sondern von einem ein Kind (Schulbus) abholenden Elternteil geschlossen wird. (T4); Beisatz: Hier: Art 15.4.3 AHB 1995. (T5)

- 7 Ob 155/21a

Entscheidungstext OGH 28.04.2022 7 Ob 155/21a

Vgl; nur T1; Beisatz: Hier: Beschädigung eines vorbeifahrenden Fahrzeuges durch die von einem Fahrgäst geöffnete Tür eines Taxis. (T6)

- 7 Ob 10/22d

Entscheidungstext OGH 25.05.2022 7 Ob 10/22d

nur T1

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1998:RS0110470

Im RIS seit

09.09.1998

Zuletzt aktualisiert am

18.07.2022

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at